

Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Das geschieht in der Regel durch Einordnung nach links. Ist dies infolge der Straßenverhältnisse, der Beschaffenheit des Fahrzeuges, der Lage der Einfahrt oder anderer die konkrete Verkehrssituation bestimmender Umstände nicht in dem Maße möglich, daß der Nachfolgeverkehr ungehindert passieren kann, so muß dessen ungehinderte Durchfahrt erforderlichenfalls so lange durch Anhalten des Fahrzeuges auf der rechten Straßenseite gewährleistet werden, bis die in diesem Falle zur Einfahrt notwendige Überquerung der Fahrlinie des unmittelbaren Nachfolgeverkehrs ohne dessen Behinderung möglich ist. Daß darüber hinaus auch der Gegenverkehr nicht behindert werden darf, ist im Gesetz (§ 14 Abs. 3 StVO) ausdrücklich geregelt und bedarf deshalb keiner weiteren Erörterung.

Die gleiche Verpflichtung, allerdings unter Berücksichtigung der anders gearteten Ausgangsposition, trifft denjenigen, der mit seinem Fahrzeug nach rechts in ein Grundstück einbiegen will, dies aber aus den bereits dargelegten Gründen nicht tun kann, ohne vorher nach links auszuweichen.

Im übrigen gilt das hier Dargelegte auch für den Wendevorgang. Das auch im § 16 Abs. 1 StVO festgelegte Verbot der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer hat den gleichen Inhalt wie im § 14 StVO.

Der Angeklagte hatte sich — wie in beiden Instanzen zweifelsfrei festgestellt — nicht nach links eingeordnet. Ob dies auf Grund der gegebenen Verkehrssituation möglich war, haben die Instanzgerichte nicht festgestellt. Aber selbst dann, wenn zu seinen Gunsten davon ausgegangen wird, daß er sich aus triftigem Grunde nicht nach links in den Verkehr einzuordnen vermochte, hätte er, wie vorstehend dargelegt, den nur kurz hinter ihm befindlichen Geschädigten vorbeifahren lassen müssen. Er durfte ihm auch bei frühzeitiger Anzeige der beabsichtigten Fahrtrichtungsänderung nicht den Weg abschneiden. Dies hat er aber getan und ist nach bloßem Anzeigen der Änderung der Fahrtrichtung, ohne Rücksichtnahme auf den nachfolgenden Verkehr, auf die Wiese gefahren. Damit hat er den Vorschriften der §§ 1 und 14 StVO zuwidergehandelt. Dies wiederum hat zum Zusammenstoß beider Fahrzeuge mit den festgestellten schweren Folgen geführt.

Der Entscheidung des Kreisgerichts muß daher, soweit der Angeklagte wegen Verstoßes gegen die §§ 1, 14 Abs. 1 StVO in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung sowie dem Grunde nach zur Leistung von Schadenersatz verurteilt worden ist, im Ergebnis zugestimmt werden.

Das Bezirksgericht hätte den Angeklagten also nicht frei sprechen und den Schadenersatzantrag des Geschädigten nicht abweisen dürfen, es hätte vielmehr die Berufung aus den dargelegten Gründen zurückweisen müssen.

Das Urteil des Bezirksgerichts war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung über die Berufung des Angeklagten an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

Zu der Frage, inwieweit auch ein Verschulden des Geschädigten vorliegt, den das Kreisgericht als mitschuldig und das Bezirksgericht als alleinschuldig am Unfall bezeichnet, ist zu sagen, daß nach dem festgestellten Sachverhalt weder das eine noch das andere beweisbar ist. Der Geschädigte behauptet, der Angeklagte habe Blinkzeichen erst unmittelbar vor dem Einbiegen des Pkw gegeben, als er sich diesem bereits auf 15 m genähert hatte. Die Richtigkeit dieser Aussage hält das Bezirksgericht angesichts der gegenteiligen Angaben des Angeklagten und dessen Ehefrau — wie bereits dargelegt — in nicht zu beanstandender Weise für zweifel-

haft. Es ist deshalb bei der rechtlichen Einschätzung des Verhaltens des Angeklagten richtig zu dessen Gunsten davon ausgegangen, daß dieser die beabsichtigte Fahrtrichtungsänderung bereits früher angezeigt hat. Damit ist aber die Zweifelhaftheit des Sachverhalts nicht ausgeräumt.

Die Anwendung des Grundsatzes, daß im Strafprozeß bei Zweifeln über Tathergänge immer von dem für den Angeklagten günstigeren Sachverhalt auszugehen ist, setzt das Bestehen eines Zweifels voraus, vermag ihn aber logischerweise nicht zu beseitigen. Daraus folgt, daß die prozessuale Wirkung dieses Grundsatzes nicht zu Lasten eines anderen gehen darf. Vielmehr ist dieser Grundsatz auch bei der Prüfung der Verantwortlichkeit anderer anzuwenden.

Deshalb muß der Prüfung etwaigen Verschuldens des Geschädigten dessen Aussage zugrunde gelegt werden. Das wiederum führt zur Verneinung seiner Schuld. Nach dem festgestellten Fahrverhalten des Angeklagten durfte der Geschädigte davon ausgehen, daß der vor ihm fahrende Pkw rechts halten und ihm die ungehinderte Durchfahrt einräumen werde. Das notwendigerweise Unklarheit über die Absichten des vorherfahrenden Verkehrsteilnehmers hervorrufende Blinkzeichen nach links, das ihn zur besonderen Vorsicht hätte veranlassen müssen, ist nach unwiderlegter Aussage des Geschädigten so spät gegeben worden, daß ein sachgemäßes Reagieren nicht mehr möglich war.

Die Instanzgerichte haben deshalb auch unrichtig das Mit- bzw. Alleinvertulden des Geschädigten in den Gründen ihrer Entscheidungen bejaht.

§§ 1, 6 Abs. 3, 13 Abs. 3, 15 StVO.

1. Ein Fahrzeugführer, der links abbiegen will, hat gern. § 15 StVO die Änderung der Fahrtrichtung anzuzeigen und sich gern. § 6 Abs. 3 StVO zur Straßenmitte einzuordnen. Hierbei handelt es sich um ein einheitliches, gesetzlich vorgeschriebenes Verhalten, so daß ein Fahrzeugführer nur bei Beachtung dieses einheitlichen Verhaltens eindeutig als Linksabbieger erkennbar ist.

2. Die Verhaltensweise zweier sich begegnender links abbiegender Fahrzeuge an einer Straßenkreuzung ist durch die Vorschriften der §§ 6 Abs. 3, 13 Abs. 3 StVO geregelt. Hiernach hat der Fahrer eines links abbiegenden Fahrzeuges den entgegenkommenden Verkehr an einer Straßenkreuzung grundsätzlich auch dann Vorfahren zu lassen, wenn es sich um links abbiegende Fahrzeuge handelt, so daß beide Fahrzeuge umeinander herumfahren können.

3. Ist ein den §§ 6 Abs. 3, 13 Abs. 3 StVO entsprechendes Abbiegen nach links wegen der geringen Breite der einmündenden Straßen, ihrer Lage zueinander, wegen der Größe und Eigenart der beteiligten Fahrzeuge oder wegen anderer Umstände erheblich erschwert, so ist ein Abweichen vom vorgeschriebenen Verhalten nur dann zulässig, wenn sich die Fahrer der beteiligten Fahrzeuge in geeigneter Form über das abweichende Abbiegen verständigt haben und sie selbst und der übrige Straßenverkehr dadurch nicht gefährdet werden.

4. Ein Fahrzeugführer darf nicht ohne weiteres darauf vertrauen, daß anderen Verkehrsteilnehmern das allgemein übliche, von der gesetzlichen Regelung abweichende Linksabbiegen an einer bestimmten Kreuzung bekannt ist und sie sich dementsprechend verhalten werden.

BG Frankfurt (Oder), Urt. vom 4. November 1964 — BSB 196/64.

Die Strafkammer des Kreisgerichts sprach den Angeklagten von der Anklage der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB, §§ 1, 13 StVO) frei.